

Verkaufs-undLieferungsbedingungen

I. Geltung

- (1) Wir liefern ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Diese gelten für alle unsere Lieferungen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wird.
- (2) Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur dann, wenn ihre Anwendung durch uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden ist.
- (3) Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten auch für etwa später abgeschlossene Geschäfte zwischen uns und dem Besteller, selbst wenn im Einzelfall auf unsere Bedingungen nicht Bezug genommen worden ist.

II. Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend. Zwischenverkauf der Sorten und Mengen, die wir als vorrätig angeben, behalten wir uns ausdrücklich vor.
- (2) Fügen wir einem Angebot Unterlagen – wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben – bei, so sind diese nur annähernd maßgebend, soweit wir sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnen. Bestellte Mengen gelten nur zirka. Abweichungen von 5 % nach oben oder nach unten sind zulässig. Wir behalten uns an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen das Eigentum – und Urheberrecht vor; diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Bestellungsgeltenerst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich oder per Fax bestätigt sind; als Bestätigung gilt auch der Zugang des Lieferscheins beim Besteller oder die Ausführung der Lieferung.
- (4) Mündliche Nebenabreden, Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- (5) Ist der Besteller mit einer Zahlung aus einem der bestehenden Verträge länger als 10 Tage in Rückstand geraten oder hat er seine Zahlungen eingestellt oder ist eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetreten, so werden unsere Forderungen aus sämtlichen bestehenden Verträgen mit dem Besteller sofort zur Zahlung fällig; Stundungen oder sonstige Zahlungsaufschübe – auch durch Annahme von Akzepten – enden; für nicht ausgelieferte Ware können wir Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen; durch uns bereits ausgelieferte, noch in unserem Eigentum stehende Ware ist auf unser Verlangen sofort herauszugeben.

III. Preise

- (1) Für die Berechnung sind die am Lieferfertag gültigen Preise maßgebend.
- (2) Die Preise verstehen sich netto ab Werk; sie enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer nur, wenn diese gesondert ausgewiesen ist.
- (3) Nebenkosten wie Verpackung, Transport- und Versicherungskosten sind in den Preisen nicht enthalten.

IV. Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum bar und ohne jeden Abzug in Euro zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum wird ein Skonto in Höhe von 2 % gewährt.
- (2) Nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsdatum tritt ohne Mahnung Zahlungszugriff ein. Wir sind in diesem Fall berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Zinssatz zu berechnen, durch den der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank nach dem Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG) ersetzt wird, mindestens jedoch in Höhe von 8 % vom Rechnungsbetrag. Wir sind auch dann berechtigt, Verzinsung des Rechnungsbetrages in der vorgenannten Höhe zu fordern, wenn Zahlungen gestundet sind.
- (3) Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor. In jedem Fall erfolgt die Annahme nur zahlungshalber. Wechsel müssen jeweils sofort nach Rechnungserhalt gegeben werden. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Wir übernehmen keine Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung. Ein Kassenskontowird bei Wechselzahlung nicht gewährt.
- (4) Zahlung erfolgt erst dann als bewirkt, wenn wir den gültigen Betrag verfügen können.
- (5) Ist der Besteller mit einer Zahlung aus einem der bestehenden Verträge länger als 10 Tage in Rückstand geraten oder hat er seine Zahlung eingestellt oder ist ein wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetreten, so werden unsere Forderungen aus sämtlichen bestehenden Verträgen mit dem Besteller sofort zur Zahlung fällig; Stundungen oder sonstige Zahlungsaufschübe – auch durch Annahme von Akzepten – enden; für nicht ausgelieferte Ware können wir Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen; durch uns bereits ausgelieferte, noch in unserem Eigentum stehende Ware ist auf unser Verlangen sofort herauszugeben.

V. Lieferzeit

- (1) Liefertermine und Lieferfristen gelten stets nur annähernd; sie sind für uns unverbindlich. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder wird die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.
- (2) Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist.
- (3) Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen von Vorlieferanten, Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, Verfügungen staatlicher Stellen oder das Fehlen behördlicher oder sonstiger für die Ausführung der Lieferungen erforderlicher Genehmigungen befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Leistung. Die vorbezeichneten Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten.
- (4) Sofern nun vorhergesehene Ereignisse im Sinne der vorstehenden Ziffer (3) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt unserer Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erhebliche Einwirkungen ausüben, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Besteller stehen in diesem Fall nur Rückgewähransprüche zu; darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.
- (5) Wir sind zu Teilleistungen bereit, die wir jeweils gesondert in Rechnung stellen können.
- (6) Kommen wir mit der Leistung in Verzug, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns eine für die Lieferung angemessene Nachfrist setzt und die Frist fruchtlos verstreichen lassen. Weitergehende Ansprüche wegen Verzugs, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist; im Fall grober Fahrlässigkeit ist unsere Schadenersatzpflicht auf den Ersatz des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens beschränkt.

VI. Versand

Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Bestellers. Versandart und Versandweg werden von uns gewählt. Wir werden uns dabei bemühen, Wünsche des Bestellers zu berücksichtigen. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware gegen Transportschäden zu versichern.

VII. Gefahrübergang und Entgegnung der Ware

- (1) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über; dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, wenn die Versandkosten tragen oder wenn die Beförderung des Liefergegenstandes übernehmen.
- (2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.
- (3) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Ziffer VIII entgegenzunehmen.

VIII. Gewährleistung

- (1) Für Mängel der Lieferung haften wir wie folgt:
 - a) Der Liefergegenstand wird nach unserer Wahl nachgebessert, neu geliefert oder zum Fakturawert zurückgenommen, wenn die gesetzlichen Gewährleistungsvoraussetzungen vorliegen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für Ersatzstücke und Nachbesserung wird in gleicher Weise Gewährleistung wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Sofern wir Nachbesserung oder Neulieferung gewählt haben und dies nicht innerhalb einer unter Berücksichtigung unserer Liefermöglichkeiten angemessenen Frist erfolgen, ist der Besteller nach unserer Wahl zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung berechtigt.
 - b) Von der Nachbesserung bzw. Neulieferung entstehenden Kosten tragen wir die Kosten der Nachbearbeitung bzw. des Ersatzstückes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, sofern dies durch unsere Monteure erfolgt. Im Falle der Nachbesserung bzw. Neulieferung durch Dritte hängt unsere Kostentrachtungspflicht von unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung ab, es sei denn, besondere Umstände gebieten ein unverzügliches Tätigwerden und die vorherige Einholung unserer Zustimmung ist unmöglich.
 - c) Zur Nachbesserung oder zur Neulieferung sind wir solange nicht verpflichtet, als der Besteller mit der Kaufpreiszahlung in Höhe eines Betrags im Rückstand ist, der durch den Mangel verursacht den Minderwert des Liefergegenstands übersteigt.
 - d) Anstelle der unter lit. a) genannten Gewährleistungsrechte kann der Besteller Schadensersatz geltend machen, sofern der Liefergegenstand ausdrücklich garantiert Eigenschaften nicht aufweist oder wenn ein Mangel des Liefergegenstandes arglistig verschwiegen wurde. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch besteht lediglich bei Vorliegen von

Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für Mängel oder Geschäden. Bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbare Schäden beschränkt.

- e) Voraussetzung der Gewährleistung ist, dass der Besteller den Mangel innerhalb von 6 Tagen schriftlich rügt. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Besteller den Mangel erkennen kann oder bei sorgfältiger Prüfung des Liefergegenstandes hätte erkennen können.
- (2) Weitergehende Ansprüche des Bestellers, auch solche aus positiver Vertragsverletzung oder aus Verschulden beim Vertragsabschluss, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn und soweit wir unsere vertraglichen oder vorvertraglichen Verpflichtungen vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verletzt haben; bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbare Schäden beschränkt.

IX. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Sachen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertragsvertrag einschließlich aller Nebenforderungen sowie aller im Zeitpunkt des Abschlusses des Liefervertrags aus anderen Verträgen gegen den Besteller bestehenden Forderungen und bis zur Einlösung der hergegebenen Schecks und Wechsel vor. Der Eigentumsvorbehalt streckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Bei Verarbeitung oder Verbindung unseres Liefergegenstands mit anderem Material erwerben wir Miteigentum an dem dadurch entstehenden Erzeugnis im Verhältnis des Werts unseres Liefergegenstands zum Wert des anderen Materials. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Besteller für uns die Sache unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt.
- 2) Alle Forderungen aus dem Verkauf von Sachen, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller – gegebenenfalls in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der verkauften Sache – einschließlich aller Nebenrechte an uns ab.
- 3) Solange der Besteller seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt, ist er berechtigt, über unser Vorbehaltseigentum und über unsere Forderungen im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen; außergewöhnliche Verfügungen wie Verpfändungen, Sicherungsübereignungen und jegliche Abtretungen sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Sachen und Forderungen, insbesondere Pfändungen, sind uns vom Besteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Besteller nach Mahnung zur Herausgabe des Liefergegenstands an uns verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltssowie die

Pfändungsdes Liefergegenstands durchungsgeltend nicht als Rücktritt vom Vertrag.

- 5) Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherungen auf Verlangen des Bestellers unter Vorbehalt der Auswahl insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherung die zuzusichernden Ford erungen um mehr als 50 % übersteigt.
- (6) Wir sind berechtigt, den Liefergegen stand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu vers ichern, sofern nicht der Besteller selbst die Ver sicherung nachweislich abgeschlossen hat.

X. Auskünfte und Beratung

Auskünfte über Anwendungsmöglichkeiten unserer Prospekte, technische Beratungen insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstands – und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, dass wir vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit unsere Pflichten verletzen. Auskünfte be freienden Besteller nicht von der eigenen Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

XI. Sonstige Rechte des Bestellers

- (1) Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn vor Gefahrübergang endgültige Unmöglichkeit oder endgültiges Unvermögen zur Erfüllung der von uns geschuldeten Leistung eintritt.
- (2) Schadenersatzanspruch des Bestellers wegen Unmöglichkeit und Unvermögens sind ausgeschlossen, sofern nicht anfangliches Unvermögen vorliegt oder die Unmöglichkeit oder das Unvermögen durch uns vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist. Beim Vorliegen grober Fahrlässigkeit sind Schadenersatzanspruch des Bestellers auf die bei Vertragsabschluss voraussehbaren Schäden beschränkt.
- (3) Der Besteller ist nicht berecht igt, über die in den vorstehenden Bedingungen genannten Vorfälle hinaus vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Ausgeschlossen sind ferner Schadenersatzanspruch wegen Unmöglichkeit, Verzuges, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Hand lung, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ber uhen.

XII. Recht des Lieferers zum Rücktritt vom Vertrag

- (1) Treten unvorhergesehene Ereignisse im Sinne der Ziffer V(3) dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ein und verändern sich infolgedessendiewirtschaftliche

Bedeutung oder der Inhalt der Leistung, oder wirkend die Ereignisse auf unseren Betrieben erhebliche in oder erweist sich die vereinbarte Leistung nach Vertragsabschluß unmöglich, so sind wir berechtigt, eine angemessene Anpassung des Vertrags durchzuführen. Soweit eine Vertragsanpassung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

- (2) Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt worden ist, oder wenn ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren über das Vermögen des Bestellers eröffnet worden ist.

XIII. Übertragbarkeit der Rechte

Der Besteller darf seine Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragen.

XIV. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht gegen unsere Forderungen besteht nicht, es sei denn, dass die Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie unsere Forderung, und dass wir unsere vertraglichen Verpflichtungen grob verletzt haben.

XV. Schlußbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Fellbach.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Geschäften, für die diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten, ist der Sitz des Beklagten. Wir sind jedoch auch berechtigt, gegen den Besteller andernfalls ein zuständiges Gericht (Stuttgart) Klage zu erheben.
- (3) Die Rechtsbeziehungen mit dem Besteller unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Gesetzes über den Internationalen Warenkauf.